

DIENSTLICHE BEURTEILUNG

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Niedersächsisches Beamtengegesetz (NBG)
- Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
- RdErl. d. MK u.d. MS v. 20.12.2011-14-03-002 (Nds. MBl. Nr. 2/2012 S. 72; SVBl. 2/2012 S. 115; VORIS 20411)
- RdErl. d. MK vom 6.2.2012-33-03002 (SVBl. 3/2012 S. 158; VORIS 20411)

Die Beurteilung ist für den Berufsweg der Lehrerin oder des Lehrers und für die Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes von ausschlaggebender Bedeutung. Lehrerinnen und Lehrer werden ausschließlich aus besonderem Anlass beurteilt.

Wichtigste Adresse im Internet ist (sichtbar nach der Anmeldung als Lehrkraft):

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/einstellung/beurteilung>

Anlässe zur Beurteilung

Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte erfolgt:

- a) bei Beamteninnen und Beamten auf Probe zwei Monate vor Ablauf der Hälfte der Probezeit und zwei Monate vor dem Ende der Probezeit zur Feststellung der Bewährung; bei einer Verkürzung der Probezeit um mindestens ein Jahr aufgrund von Anrechnungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 NLVO kann auch nur eine Beurteilung zwei Monate vor Ende der Probezeit erstellt werden;
- b) bei Tarifbeschäftigte mit Lehramtsausbildung zur Feststellung der Bewährung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit;
- c) bei Tarifbeschäftigte ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung, die an berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, spätestens zwei Monate vor Ende der Qualifizierungsmaßnahme;
- d) bei befristet Tarifbeschäftigte ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung vor der Übernahme in eine unbefristete Tätigkeit;
- e) vor der Übertragung einer neuen Aufgabe, soweit hierfür erforderlich oder gefordert;
- f) vor einer Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder eines höherwertigen Amtes i. S. von § 44 Abs. 5 NSchG;
- g) bei einer mit einem Wechsel des Dienstherrn verbundenen Versetzung, sofern die aufnehmende Behörde darum ersucht;
- h) bei erheblichen Zweifeln an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

Berücksichtigung einer Schwerbehinderung

Im Falle einer Schwerbehinderung muss vor der Beurteilung ein Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung durchgeführt werden, sofern die schwerbehinderte Lehrkraft damit einverstanden ist (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Beurteilende Personen

In der Regel beurteilt die Leiterin oder der Leiter der Schule, an deren oder dessen Schule die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist. Ist die Lehrerin oder der Lehrer an mehreren Dienststellen eingesetzt, so geben die anderen einen Beurteilungsbeitrag ab.

Sofern erhebliche Zweifel an der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Anlass der Beurteilung sind, ist die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) für die Beurteilung zuständig.

Die Beurteilung für die Übertragung des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes oder höherwertigen Amtes liegt beim Kultusministerium (A16), bei der NLSchB (A15) und sonst bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Grundsätze der Beurteilung

Die NLSchB hat eine Handreichung zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Lehrkräfte erstellt (aktueller Stand 10.05.2017). In dieser Handreichung finden sich ausführlich alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung. Folgende Verfahrensteile kann die dienstliche Beurteilung umfassen:

- Unterrichtsbesichtigung und anschließende Besprechung des besichtigten Unterrichts;
- Beratung einer anderen Lehrkraft auf der Grundlage einer von dieser erteilten Unterrichtsstunde;
- Durchführung eines auf die Eignung für die angestrebte Funktion bezogenen Gesprächs sowie
- Begutachtung der Leitung einer Konferenz oder Dienstbesprechung.

Für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist das Formblatt „Dienstliche Beurteilung“ in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden (Link siehe oben).

Gesamтурteil

Die Beurteilung schließt mit einem Gesamтурteil nach Rangstufen (§ 44 Abs. 3 Satz 4 NLVO) ab:

- A Die Leistungsanforderungen werden in besonders herausragender Weise übertroffen.
- B Die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen.
- C Die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt.
- D Die Leistungsanforderungen werden im Wesentlichen erfüllt.
- E Die Leistungsanforderungen werden nicht erfüllt.

Gültigkeitsdauer einer dienstlichen Beurteilung

Ein durchgeführtes Auswahlverfahren kann i. d. R. für einen gleichen Anlass erneut verwendet werden. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber das Recht auf eine zeitnahe Beurteilung hat. Eine zeitnahe Beurteilung liegt dann nicht mehr vor, wenn die Beurteilung älter als ein Jahr ist oder wenn zwischen Besichtigung und Abschlussbericht ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt.

Darüber hinaus darf der zeitliche Unterschied zwischen den Beurteilungen der verschiedenen Mitbewerberinnen und/oder Mitbewerber nicht größer als ein Jahr sein. Ein stellenbezogenes Kolloquium findet allerdings immer statt. Die Wiederverwendung einer Beurteilung hängt von der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ab. Wünscht diese bzw. dieser ein insgesamt neues Verfahren oder eine nur teilweise neue Beurteilung, so ist dem Begehr zu entsprechen.

Ihre Stufenvertretung